



**NIEDERSCHRIFT NR. 7**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **17.08.2017**

Beginn: 19.30 Uhr, Ende 21.10 Uhr

in 79427 Eschbach, Castellsaal

Anwesend:	Mario Schlafke Michael Isele Dieter Maier Michael Riesterer Dr. Wolfgang Burget Lionel Calon Claudia Geisselbrecht Manfred Bläse	Bürgermeister GRat GRat GRat GRat GRat GRätin GRat	Vorsitzender
Verwaltung:	Marianne Höcker		Schriftführerin
Sonstige:	Alexander Schmid, LRA Alexander Link, Architekt	Zu TOP 4 Zu TOP 7	
Entschuldigt:	Claudia Olczak Susanne Tegel Heiko Schrauber	GRätin GRätin GRat	

Bürgermeister Mario Schlafke begrüßt die Anwesenden zur 7. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Castellsaal in Eschbach.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gremiumsmitglieder zur Verhandlung durch die Einladung vom 07.08.2017 ordnungsgemäß geladen wurden. Am 07.08.2017 wurden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt gemacht.

Da mit derzeit 8 Gremiumsmitgliedern mehr als die Hälfte der 11 ordentlichen Gremiumsmitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend sind, wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich festgestellt.

Als **Urkundspersonen** werden Claudia Geisselbrecht und Lionel Calon ernannt;

Es bestehen keine Fragen oder Anträge zur Tagesordnung.

Bürgermeisteramt \* Hauptstraße 24 \* 79427 Eschbach

Anrede  
Gemeinderat Vorname Name  
Straße  
PLZ Ort

Abteilung  
Bearbeiter  
Fon  
Fax  
E-Mail  
Web  
Facebook

Haupt- und Ordnungsamt  
Elke Müller  
0 76 34 / 5504- 14  
0 76 34 / 5504- 55  
mueller@gemeinde-eschbach.de  
www.gemeinde-eschbach.de  
@RathausEschbach

Unser Zeichen 022.30  
Ihr Zeichen -  
Ihre Nachricht -

Eschbach, 7. August 2017

## **Einladung zur 7. öffentlichen und zur 9. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 17. August 2017**

Sehr geehrte Anrede 2 Name 2,

zu der am Donnerstag, 17. August 2017 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Castells stattfindenden öffentlichen und der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen liegen dieser Einladung bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Schlafke  
Bürgermeister

## Tagesordnung

Für die am Donnerstag, 17.08.2017 um 19.30 Uhr

im Castellsaal stattfindende **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates.

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 3 Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor – neue Kostenrechnung;  
Beschlussvorlage 2017-052
- TOP 4 Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“;  
Beschlussvorlage 2017-053
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung von sieben Brücken über den Eschbach;  
Beschlussvorlage 2017-054
- TOP 6 Informationen über die Betriebsnachweisung für das Forstwirtschaftsjahr 2016;  
Beschlussvorlage 2017-055
- TOP 7 Beauftragung der Arbeiten aus der Brandverhütungsschau und notwendigen Sanierungsarbeiten;  
Beschlussvorlage 2017-057
- TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 9 Anfragen an die Verwaltung
- TOP 10 Einwohnerfragen

gez. Mario Schlafke  
Bürgermeister



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

## TOP 1

### Einwohnerfragen

#### 1. Kosten für die Schule und andere Projekte, Pro-Kopf-Verschuldung

Herr Christian Bregenhorn erkundigt sich nach den anstehenden Kosten für die Schule und weitere anstehende Projekten und fragt nach der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde.

BM Schlafke beantwortet die Fragen und bietet ihm einen Termin an, um dies ausführlich zu besprechen. Die Pro-Kopf-Verschuldung beziffert er mit rund 187 Euro.

#### 2. Sanierung der Brücken und Brandschutz Alemannenhalle

Weiter möchte Herr Bregenhorn wissen, ob die Sicherheit der Brücken wirklich so gefährdet sei, da ihm in dieser Richtung bisher nichts bekannt war. Außerdem erkundigt er sich nach dem Brandschutz in der Alemannenhalle.

BM Schlafke erläutert hierzu, dass es sich bei den Maßnahmen an den Brücken um Unfallverhütungseinrichtungen handele. Das Fehlen dieser Einrichtungen führe dazu, dass die Verkehrssicherheit nicht weiter gewährleistet sei und die Brücken sonst zu sperren seien.

#### 3. Breitbandausbau

Herr Manuel Greiner möchte wissen, wie es mit der Breitbandverkabelung weitergeht, da in seinem Wohngebiet (Bergstraße) zum Teil gar keine Verbindung bestehe.

BM Schlafke verweist auf den TOP 4 der heutigen Sitzung.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

**TOP 2**

**Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2017 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers ein Planungsbüro mit dem Änderungsverfahren „Am Heitersheimer Weg“ zu beauftragen. Voraussetzung ist, dass nur zwei 3-er-Reihenhäuser errichtet werden und dass für jede Wohneinheit 2 Stellplätze geschaffen werden.

In der Sitzung des Ausschusses Gewerbepark Breisgau vom 20.07.2017 wurde die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.07.2017 vorberaten.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	115.250

### TOP 3

#### **Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor – neue Kostenrechnung**

##### **1. Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu.

##### **2. Aussprache:**

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-052.

Er stellt fest, dass die in der Beratungsvorlage angegebenen Kosten in Höhe von 13.000 Euro nicht stimmen. Die Kosten, von denen die Gemeinde ausging, belaufen sich auf 1.950 Euro. GRat Isele legt Wert auf eine Berichtigung.

GRat Isele merkt an, dass der Gemeindeanteil für das Jahr 2017 bei ca. 4.300 Euro liegen wird und nicht bei 3.300 Euro. Bei einem Gemeindeanteil von 13 Euro pro Person schlägt GRat Isele eine Erhöhung der Fahrgastkosten von 4 Euro auf 6 Euro vor.

GRätin Geisselbrecht spricht sich ebenfalls für die Erhöhung des Eigenanteils aus. Der Ticketpreis sollte zwischen den Gemeinden abgestimmt werden, um eine Einheitlichkeit zu erzielen. Ein Hinweis über den Fahrpreis solle im „Eschbacher Boten“ erfolgen.

GRat Riesterer befürwortet ebenfalls eine Erhöhung auf 6 Euro.

##### **3. Beschlussfassung:**

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	geheim: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen: 0

#### 4. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu und beschließt eine Anhebung des Fahrpreises von 4 Euro auf 6Euro.



## Gemeinderat 17.08.2017- öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2017-052  
Aktenzeichen: 115.250  
Berichterstatter: BM Mario Schlafke  
Anlage: Safer Traffic Fahrgastzahlen 2016 für Eschbach



### Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor – neue Kostenrechnung

#### 1. Beschlusshistorie

Gemeinderat

Öffentlich

17.08.2017

#### 2. Sachverhalt:

Die VAG Freiburg hatte Fahrzeuge und ihre Bezahlssysteme umgestellt und Nachfahrten in der Stadt mit Straßenbahnen eingeführt. Dies führte dazu, dass zwei Jahre lang eine personen- und gemeindegenaue Abrechnung beim Safer Traffic nicht möglich war. Für diesen Zeitraum wurde eine Pauschalierung der Kosten vorgenommen. Nun, nachdem die VAG alle Fahrzeuge mit Fahrkartenautomaten ausgerüstet hat, ist wieder eine personengenaue Abrechnung für den Safer Traffic möglich.

Die Aufstellung der zukünftig für Eschbach anfallenden Kosten zeigt eine deutliche Kostensteigerung gegenüber früher. Gründe dafür sind:

- durch die Umstellung von Bussen auf Bahnen in Freiburg ist ein „Ausgleichs-pool“ an Freiburger Fahrgästen weggefallen, die den Safer Traffic in die Umlandgemeinden noch querfinanziert haben.
- im Taxigewerbe wurde der Mindestlohn eingeführt.
- die Taxiunternehmen können aufgrund der hohen Nachfrage am Wochenende die Preise „besser verhandeln“.

Die geschätzten Gesamtkosten für 2017 belaufen sich auf rund 3.300 € für Eschbach. Die Verwaltung ging von Kosten in Höhe von 13.000 € aus. Mit ähnlich hohen Kosten wird auch in den nächsten Jahren – abhängig von der weiteren Personenmitnahme – gerechnet.

Die VAG hat diese neuen Kosten den am Safer Traffic teilnehmenden Gemeinden vorgestellt und bittet um Rückmeldung darüber, ob die einzelnen Gemeinden weiterhin an diesem System festhalten möchten.

Der Safer Traffic bietet nach wie vor unschätzbare Vorteile für die Eschbacher Bürger:

- verlässlicher Service für Jung und Alt, bis vor die Haustüre
- Sicherheitsaspekt insbesondere für Frauen und Mädchen
- immer genügend Taxen an dem Umsteigepunkt. Das Warten auf ein Taxi entfällt
- weniger junge Leute nachts mit dem Auto auf den Straßen
- wenige Fahrtbewegungen durch „Elterntaxis“. Stichwort: „Klimabilanz“
- einzige Möglichkeit, in der Nacht am Samstag oder Freitag ohne Auto von Freiburg nach Eschbach zu gelangen
- Aushängeschild für die Gemeinden und Städte
- fördert den Solidargedanken zwischen den umliegenden Gemeinden

Die Teilnahme am Safer Traffic ist ein wichtiges Standbein innerhalb des ÖPNV und der Gemeinde Eschbach, ein attraktives, zusätzliches Angebot für alle Bürger, sowie ein Aushängeschild für die Gemeinde und sollte daher weiterhin unterstützt werden.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßige Ausgabe bei 1.7900.668000 kann durch Einsparungen bei 1.6100.600000 (Regionalplan) ausgeglichen werden.

## 3. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu.

Eschbach, 04.08.2017

  
Mario Schlafke  
Bürgermeister

  
Elke Müller  
Hauptamtsleiterin

  
Sabine Werner  
Rechnungsamtsleiterin

**VAG**

Freiburger Verkehrs AG Ganz die Freiburger Linie

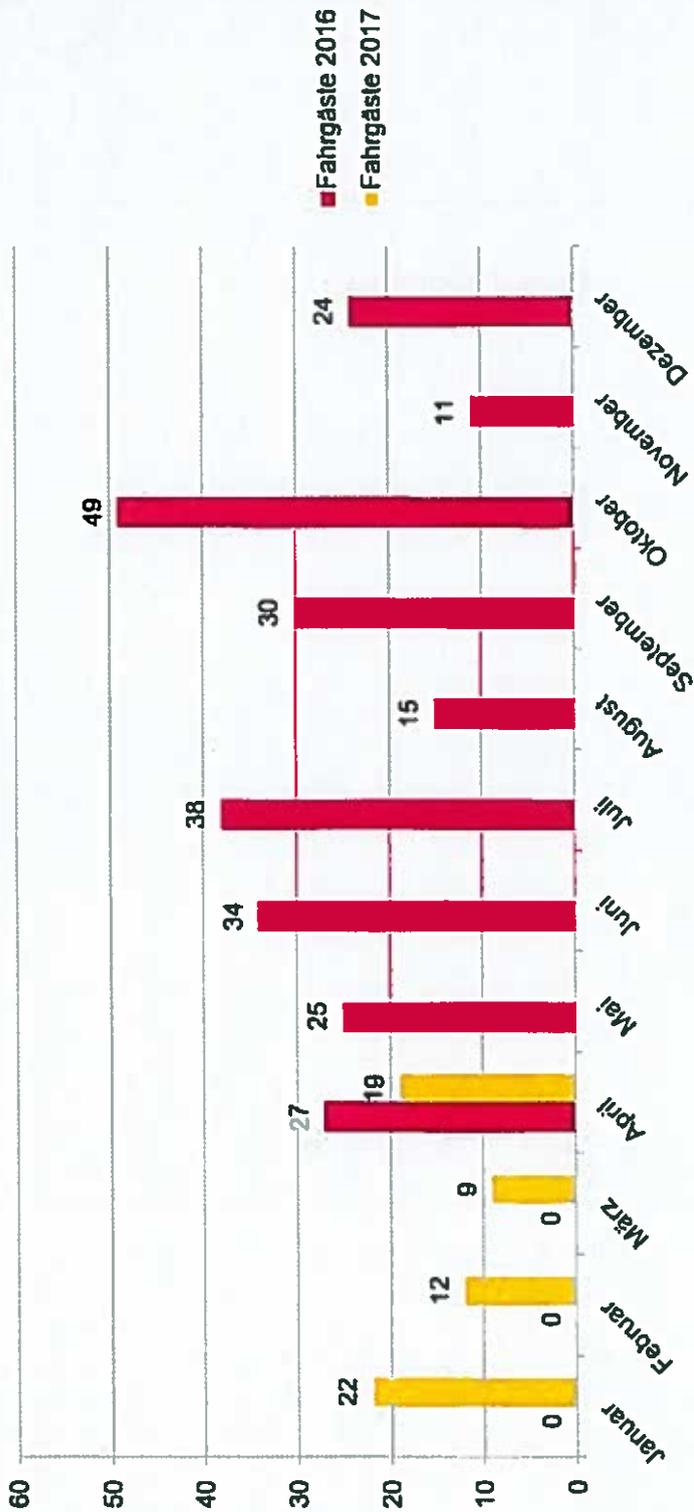
# Safer Traffic

**Münstertal, Staufen, Bad Krozingen, Eschbach,  
Hartheim, Ehrenkirchen, Ebringen, Pfaffenweiler,  
Schallstadt**

**Safer Traffic**

# Eschbach

## Eschbach - Fahrgäste



# Eschbach



	2016	Eschbach	Kosten pro Fahrgast im Korridor	Kosten für Anzahl Fahrgäste	Fahrgeldein- nahmen	Kosten - Fahrgeldein- nahmen
Januar		0	26,66 €	- €	- €	- €
Februar		0	17,98 €	- €	- €	- €
März		0	16,24 €	- €	- €	- €
April		27	15,24 €	411,61 €	108,00 €	303,61 €
Mai		25	25,68 €	642,07 €	100,00 €	542,07 €
Juni		34	15,61 €	530,89 €	136,00 €	394,89 €
Juli		38	13,87 €	526,90 €	152,00 €	374,90 €
August		15	23,40 €	350,96 €	60,00 €	290,96 €
September		30	17,22 €	516,58 €	120,00 €	396,58 €
Oktober		49	16,12 €	789,66 €	196,00 €	593,66 €
November		11	13,98 €	153,75 €	44,00 €	109,75 €
Dezember		24	14,40 €	345,60 €	96,00 €	249,60 €
<b>Fahrgäste pro Jahr</b>		<b>253</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.268,03 €</b>	<b>1.012,00 €</b>	<b>3.256,03 €</b>





---

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	623.412

---

## TOP 4

### Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“

#### 1. Beschlussantrag:

Die Gemeinde Eschbach tritt dem Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) bei.

Die Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ggf. vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.

#### 2. Aussprache:

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-053. Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Alexander Schmid, den neuen Breitbandmanager des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Alexander Schmid stellt dem Gemeinderat das geplante Projekt vor:

In den Gemeinden sollen das Glasfasernetz bis an die Grundstücksgrenzen gelegt werden.

Wenn die Gemeinde beitrete, könne sie selbst über den Zeitpunkt, das Tempo und den Umfang ihres Netzausbaus entscheiden. Außerdem bleibe das Eigentum an den gebauten Netzen im öffentlichen Eigentum. Für die beteiligten Gemeinden werde zunächst eine Betriebskostenpauschale von 5.000 Euro erhoben. Investitionen für die Gemeindefür Netze bzw. die Kosten für eine Fremdfinanzierung würden mit den Gemeinden per Umlage abzüglich Fördermittel in einem Kontenmodell abgerechnet. Hierbei seien die ersten fünf Jahre, in denen das Netz gebaut werde, tilgungsfrei.

Aus den laufenden Einnahmen decke der Zweckverband zunächst seine laufenden Betriebsausgaben. Sofern die laufenden Einnahmen hierfür nicht ausreichen, werde der Zweckverband eine Betriebskostenumlage nach einem Schlüssel, der den jeweiligen örtlichen Ausbaustand widerspiegele, erheben. Überschüssige Erträge würde entsprechend der Betriebskostenumlage den Gemeinden bzw. dem Landkreis zugeordnet.

Durch die derzeit sehr günstigen Konditionen für Kommunalkrediten mit bis zu fünf tilgungsfreien Jahren sowie durch die hohe Landesförderung für innerkommunale Organisationsformen sei es nach dieser Berechnung möglich, nach drei bis sieben Jahren die laufenden Aufwendungen durch die laufenden Erträge zu decken.

Nach einer ausführlichen Diskussion über die Kosten regt GRätin Geisselbrecht an, mit dem Ausbau teilweise anzufangen und dabei vielleicht den Bürgern, welche im Moment gar nicht, bzw. schlecht versorgt sind, den Vortritt zu gewähren.

Herr Schmid erläutert hierzu, dass der Zweckverband eigens zu diesem Zweck gegründet werde. So könnten unterversorgte Gebiete angeschlossen werden. Mit einer Ausführung vor 2019 sei jedoch eher nicht zu rechnen.

### 3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

offen:  geheim:

Enthaltungen: 0

### 4. Beschluss:

Die Gemeinde Eschbach tritt dem Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) bei.

Die Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ggf. vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.



**Gemeinderat 17.08.2017- öffentlich**

Beschlussvorlage: Nr. 2017-053

Aktenzeichen: 623.410

Berichterstatter: Mario Schlafke

Anlage: Zweckverband Satzung, Orga-Schema Zweckverband

**Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“****1. Beschlusshistorie**

Gemeinderat	öffentlich	09.03.2017
Gemeinderat	öffentlich	17.08.2017

**2. Sachverhalt:**

Eine leistungsfähige Breitbandversorgung ist bereits heute ein Standortfaktor. Die Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandanbindung für Unternehmen und Private wird zukünftig noch wichtiger werden. Ohne eine leistungsfähige Anbindung wird der ländliche Raum zukünftig noch größere Akzeptanz-Probleme haben, als Standort für Unternehmen und als Arbeits- und Lebensraum ausgewählt zu werden.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es derzeit kaum eine Gemeinde, die durch den freien Markt in Sachen Bandbreitenverfügbarkeit flächendeckend zukunftssicher aufgestellt ist. Während im städtischen Raum häufig Gewerbegebiete oder Randlagen unterversorgt sind, kann man im ländlichen Raum von einer flächendeckenden Unterversorgung sprechen. Diese Unterversorgung lässt sich nur durch einen flächendeckenden Glasfaserausbau beheben.

Die Wissenschaft ist sich einig, dass für die zunehmende Durchsetzung von Anwendungen und Diensten wie z.B. Streamen von Filmen und Videos aus dem Internet, externe Datenspeicherung oder hochauflösendes Fernsehen aus dem Netz immer höhere Übertragungsraten benötigen werden. Erst Recht gilt das für den Bedarf der Wirtschaft, wo große Bedarfstreiber z.B. der Austausch größter Datenmengen, die Prozessautomatisierung und andere Anwendungen unter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ sind. Alle Bedarfsprognosen werden durch die Entwicklung der letzten fünf bis zehn Jahre gestützt, in denen sich der Datentransfer etwa alle zwei Jahre verdoppelt hat. Die Zukunftsvision der „Gigabit-Gesellschaft“ ist damit in Reichweite gerückt.

**Breitbandstrategie des Landkreises**

Der Kreistag hat am 19.12.2016 beschlossen, dass der Landkreis ein überörtliches Zuführungsnetz, ein sog. Backbone, mit zwei Übergabepunkten je Gemeinde errichten wird. Der spätere Betrieb dieser sogenannten „passiven Infrastruktur“

wird für einen privaten Netzbetreiber ausgeschrieben, der seinerseits mit den Endnutzern vertraglich die gelieferte Bandbreite und die gewünschten Dienste vereinbart. Der Ausbau mit Glasfasertechnologie gewährleistet gegenüber allen Übergangstechnologien hinsichtlich der Nachfrageentwicklung Zukunftssicherheit und hinsichtlich Haltbarkeit und Störungssicherheit größte Nachhaltigkeit.

Die wesentlichen Vorteile dieser Strategie liegen darin,

- dass die für ihr Ortsnetz verantwortlichen Kommunen selbst über den Zeitpunkt, das Tempo und den Umfang ihres Netzausbaus entscheiden,
- dass das Eigentum an den gebauten Netzen im öffentlichen Eigentum bleibt,
- dass durch die Pachteinahmen vom Netzbetreiber auf längere Sicht (20 bis 25 Jahre) eine Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen erzielt wird,
- dass die privaten und gewerblichen Endnutzer flexibel und individuell mit dem Netzbetreiber eine nach oben fast unbegrenzte Übertragungsrate vereinbaren können.

Als erste Umsetzungsschritte hat der Landkreis eine flächendeckende Backboneplanung abgeschlossen, erste Mitverlegungen von Leerrohren durchgeführt und ab Juni 2017 einen Breitband-Manager eingestellt.

### **Breitbandausbau durch einen Zweckverband**

Um die notwendige interkommunale Zusammenarbeit bei der Breitbandversorgung zu ermöglichen, soll mit allen Kreisgemeinden und dem Landkreis ein Zweckverband gegründet werden.

Zweckverbände sind ein bewährtes Instrument interkommunaler Kooperation, eignen sich gut für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Daseinsvorsorge, sind kommunalkreditfähig und wirtschaften nach den Vorschriften der Gemeindefinanzwirtschaft. Er steht allen Städten und Gemeinden im Landkreis offen. Kommunale Zusammenschlüsse können gemäß der Förderrichtlinie des Landes eine um 30 Prozent erhöhte Förderung für Breitband-Baumaßnahmen erhalten. Über diesen Weg lässt sich ein technologisch einheitliches Verbundnetz aufbauen, dessen Größe und Zahl der Endnutzeranschlüsse bessere Pachteinahmen ermöglicht.

Nach externer fachlicher Beratung und Auswertung zahlreicher Satzungen sowie Gesprächen mit den Nachbarlandkreisen stellt sich der **Zweckverband** als bekanntes, eingeführtes, kommunalkreditfähiges und förderfähiges Organisationsmodell dar. Dieser Weg wurde durch Vorgespräche mit der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums und nicht zuletzt mit dem zuständigen Finanzamt bestätigt.

Der Kreistag hat am 17.7.2017 die Gründung eines Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ und den Beitritt des Landkreises beschlossen. Der Zweckverband und dessen Ausgestaltung wurde anschließend in einer Bürgermeisterversammlung, in allen Bürgermeistersprengeln und in vier Regionalforen für die Gemeinderatsmitglieder aller Gemeinden vorgestellt.

Der Zweckverband soll die erforderliche zentrale Kompetenz und Kapazität aufbauen, um den Breitbandausbau im Landkreis umfassend voranzutreiben und umzusetzen. Er soll die Feinplanung und den Bau des Backbonenetzes sowie die Planung und den Bau aller anzuschließenden Ortsnetze übernehmen. Er kann eine Fremdfinanzierung der Investitionen über Kommunalkredite tragen und ist Empfänger von Fördermitteln. Überschüssige Pachteinnahmen werden an die Mitglieder ausgeschüttet. Darüber hinaus ergeben sich Vorteile, die sich aus der Bündelung von Planungen und Baumaßnahmen, der Vorhaltung von Sachkompetenz und der koordinierten Vergabe des Netzbetriebs ergeben.

### **Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“**

Der Zweckverband soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung einer Ausbaustrategie
- Planung, Errichtung und Weiterentwicklung von Anlagen/Netzinfrastrukturen zur glasfaserbasierten Breitbandversorgung
- Erwerb und Anmietung von Anlagen/Netzinfrastrukturen
- Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen/ Netzinfrastrukturen
- Möglichkeit der Fremdfinanzierung von Investitionen
- Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband verwalteten Anlagen/Infrastrukturen
- Ausschreibungen durchführen, Förderanträge stellen, Mitglieder beraten

Die Ziele und Aufgaben sind in der Zweckverbandssatzung festgelegt, die als **Anlage 1** beigelegt ist. Besonders hervorzuhebende Punkte sind:

- Aufgaben: Siehe oben.
- Der Zweckverband ist Eigentümer der für die Mitglieder errichteten Anlagen und der Anlagen, die ihm von den Mitgliedern übertragen wurden. Bei Auflösung des Zweckverbands gehen die errichteten Gemeindefürnetze in das Eigentum der Gemeinden und das Kreis-Backbone-Netz in das Eigentum des Landkreises über.
- Organe: Zweckverbandsversammlung, je Mitglied ein Vertreter; Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Bedienstete: Eigenes Personal, bei Bedarf Gestellung durch Verbandsmitglieder möglich, räumlich und personell an einer Stelle, technische Aufgaben können auch an ein Fachbüro vergeben werden.
- Wirtschaftsführung: Führung nach Eigenbetriebsrecht; ein Mitglied führt die Verbandskasse, örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.
- Investitionen für die Gemeindefürnetze bzw. die Kosten für eine Fremdfinanzierung werden mit den Gemeinden per Umlage abzüglich Fördermittel in einem Kontenmodell abgerechnet (Hinweis: Die ersten 3-5 Jahre in denen das Netz gebaut wird sind beim Kommunalkredit tilgungsfrei).
- Investitionen für das Kreisbackbonenetzen bzw. die Kosten für eine Fremdfinanzierung werden mit dem Landkreis per Umlage abzüglich Fördermittel abgerechnet

- Zur Deckung des anfänglichen Finanzbedarfs (z.B. Personalkosten, Mieten, Geschäftsausgaben) wird beim Eintritt eine einmalige Betriebskostenumlage vom Landkreis in Höhe von 150.000 Euro und von den Städten/Gemeinden in Höhe von jeweils 5.000 Euro erhoben (§ 14 Abs. 7).
- Aus den laufenden Einnahmen (Mieten/Pachten für Netze und Anschlüsse, Fördermittel, etc.) deckt der Zweckverband zunächst seine laufenden Betriebsausgaben (i.W. Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten).
- Sofern die laufenden Einnahmen hierfür nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Betriebskostenumlage I nach einem Schlüssel, der den jeweiligen örtlichen Ausbaustand widerspiegelt (Netzlänge, Nettoinvestitionen, Anzahl der angeschlossenen Haushalte) (§ 14 Abs. 4).
- Die aus eigenen Erträgen nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können, werden als Betriebskostenumlage II in den ersten fünf Jahren zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den Städten/Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt (§ 14 Abs. 5).
- Überschüssige Erträge werden entsprechend der Schlüsselung der BK Umlage I ausgeschüttet und der jeweiligen Gemeinde/dem Landkreis im Finanzwesen zugeordnet (§ 14 Abs. 3).

Die meisten anderen Punkte, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung (z.B. Organe, Zuständigkeiten, Geschäftsgang u.ä.) richten sich nach den Bestimmungen des GKZ. Ein schematisches Organisationsmodell ist als **Anlage 2** beigefügt.

### **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**

Das Landratsamt hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Zweckverband durchgeführt. Dabei wurde eine „Best case“, „Realistic case“ und „Worst case“ – Variante vorgenommen, in denen die Annahmen z.B. zur Zinsentwicklung, Pachteinnahmen oder zur Anschlussdichte variiert wurden. Durch die derzeit sehr günstigen Konditionen von Kommunalkrediten mit bis zu fünf tilgungsfreien Jahren sowie durch die hohe Landesförderung für interkommunale Organisationsformen ist es nach dieser Berechnung möglich, nach drei bis sieben Jahren die laufenden Aufwendungen (Verwaltungs- und Personalkosten, Kreditzinsen und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge (Pachteinnahmen) zu decken. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine Netto-Null-Belastung für die kommunalen Haushalte.

Eine Amortisation für das gesamte Netz wurde nach 18 bis 36 Jahren ermittelt.

### **Ausbaukonzept und Wirtschaftlichkeitsentwicklung**

Der Zweckverband bietet die Gewähr, den Breitbandausbau in einer starken kommunalen Gemeinschaft zukunftssicher, in eigener Regie und mit der Perspektive der längerfristigen Wirtschaftlichkeit voranzubringen.

Bei Beitritt zum Zweckverband fallen zunächst die Betriebskostenumlage von 5.000 Euro und ein Anteil an den Betriebs- und Personalkosten an. Im Anschluss

erstellt der Zweckverband für jede Gemeinde nach ihrem jeweiligen Stand der Breitbandversorgung ein individuelles Ausbau- und Finanzierungskonzept, über das der Gemeinderat entscheiden kann. Folgende mögliche Entwicklungsstände ergeben sich:

Gemeinden, die so rasch wie möglich in einen glasfaserbasierten Ausbau ihres Ortsnetzes einsteigen möchten, können mit Beratung durch den Zweckverband und auf der Grundlage einer FTTB-Strukturplanung ein kurzfristiges Ausbaukonzept erstellen, in dem die zeitlichen Abläufe und die räumlichen Erschließungsschritte passgenau festgelegt werden. Kriterien können dabei der aktuelle Versorgungsgrad, der Bedarf von Schulen, Neubau- oder Gewerbegebieten sowie die finanziellen Möglichkeiten und die Fördermittel sein.

Gemeinden, die bereits über eine Grundversorgung verfügen, haben mit dem Ausbau des Backbonenetzes und ihrer FTTB-Ortsnetzplanung die Grundlagen, zu einem beliebigen Zeitpunkt und im gewünschten Tempo in die weitere Glasfasererschließung einzutreten.

Gemeinden, die sich auf absehbare Zeit mit ihrer aktuellen Telekommunikationstechnik gut oder ausreichend versorgt fühlen, finden mit einem Zweckverbandsbeitritt fachliche Beratung und Unterstützung auf ihrem individuellen Weg. Gleiches gilt für Kommunen, die derzeit mit bestehenden eigenen Netzen noch durch Betreiberverträge o.a. gebunden sind.

Der Zweckverband wird für seine Mitglieder eine Anlaufstelle für alle fachtechnischen, wirtschaftlichen und förder-, beihilfe- und ausschreibungsrechtlichen Fragen darstellen. Er hält engen Kontakt zu den einschlägigen Förderstellen und bleibt immer auf dem Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung. Durch zahlreiche Synergien müssen die beteiligten Kommunen keine eigenen personellen Ressourcen bereitstellen.

Es werden langfristige wirtschaftliche Werte an technischer Infrastruktur geschaffen, die in öffentlichem Eigentum bleiben. Langfristig ist von einer Eigenwirtschaftlichkeit des Netzes auszugehen. Daneben stehen indirekte Effekte durch die gesteigerte Attraktivität als Wohn- und Gewerbebestandort.

### **Zeitplan und weiteres Vorgehen**

Ab September 2017 laufen noch fehlende FTTB-Ortsnetzplanungen in den Gemeinden. Fortlaufend erfolgen Mitverlegungsmaßnahmen von Glasfaser für das Backbonenetz und die Ortsnetze. Der Zweckverband soll nach der Beschlussfassung in den Gemeinden und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht ab 1. Januar 2018 operativ sein. Im Laufe des Jahres 2018 erfolgt die Ausschreibung des Netzes an einen privaten Betreiber. Die ersten Glasfaser-Ortsnetze sollen 2019 in Betrieb gehen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

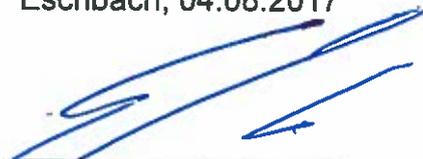
In den Haushalt 2018 ist ein Umlagebetrag von 5.000 Euro für eine Betriebskostenumlage einzustellen.

### 4. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Eschbach tritt dem Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) bei.

Die Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ggf. vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.

Eschbach, 04.08.2017



Mario Schlafke  
Bürgermeister



Elke Müller  
Hauptamtsleiterin



Sabine Werner  
Rechnungsamtsleiterin

## Entwurf

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes  
über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung,  
vereinbaren die Städte und Gemeinden

.... fehlt noch ...

.....

.....

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
(nachfolgend: der Landkreis)

die Zweckverbandssatzung des  
Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“

### Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung und Gewerbebetrieben mit ausreichenden Kapazitäten für ein schnelles Internet stellt den Landkreis und seine Kommunen vor große finanzielle, technische und rechtliche Herausforderungen. Gleichzeitig ist die flächendeckende Bereitstellung von schnellem Internet eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge und ein entscheidender Standortfaktor.

Die Verbandsmitglieder schließen sich deshalb im Zweckverband zusammen, um ein zusammenhängendes Gesamtnetz aus einem landkreisweiten Zugangsnetz (Backbone-Netz) und den Verteilnetzen auf der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden (Ortsnetze) zu errichten und dessen koordinierten Ausbau und Betrieb zu gewährleisten. Der Zweckverband verpachtet das Gesamtnetz an einen Betreiber. Außerdem soll der Zweckverband das nötige Fachwissen für seine Verbandsmitglieder erwerben, weiterentwickeln und wahren, um seine Verbandsmitglieder qualifiziert technisch, wirtschaftlich und förderrechtlich betreuen zu können.

Der Zweckverband ist offen für weitere Verbandsmitgliedschaften und für Kooperationen mit Kommunen, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form steht.

# Entwurf

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Zweckverbandsmitglieder, Name, Sitz, Zweckverbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden

..... fehlt noch .....

..... fehlt noch .....

..... fehlt noch .....

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKZ.

#### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbands, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Er plant, baut, unterhält und verwaltet die dazu erforderliche passive Infrastruktur und dazugehörige Anlagen. Der Zweckverband koordiniert bestehende und künftige Planungen zum Netzausbau im Zweckverbandsgebiet.

## **Entwurf**

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastrukturen und dazugehörige Anlagen errichten<sup>2</sup>, erwerben und veräußern, mieten und vermieten, pachten und verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und Überlassung an Netzbetreiber abschließen und erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber im Rahmen des geltenden Rechts gewähren.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Hierzu zählen z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen.
- (4) Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur und dazugehöriger Anlagen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband kann die (Teile der) Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst betreiben.

## **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbands**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

---

<sup>2</sup> Darunter fällt auch die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur

## **Entwurf**

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Mitgliedsgemeinde durch den **Bürgermeister**, der **Landkreis** durch die **Landrätin** vertreten. Im Falle der **Verhinderung** gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.
  
- (2) Die **Verbandsversammlung** ist das **Hauptorgan** des **Zweckverbands**. Sie legt die **Grundsätze** für die **Verwaltung** des **Zweckverbands** fest. Die **Verbandsversammlung** entscheidet in den ihr durch **Gesetz** oder in dieser **Satzung** zugewiesenen **Angelegenheiten** und **überwacht** die **Ausführung** ihrer **Beschlüsse** durch den **Verbandsvorsitzenden**.
  
- (3) Die **Verbandsversammlung** ist **zuständig** für die **Beschlussfassung** über folgende **Angelegenheiten**:
  - a) **Änderungen** dieser **Zweckverbandssatzung**
  - b) **Wahl** des **Verbandsvorsitzenden** und seiner **Stellvertreter**
  - c) **Wahl** der **Verbandsmitglieder** und **Stellvertreter** im **beschließenden Ausschuss**
  - d) **Festsetzung** einer **Satzung** über **Aufwandsentschädigungen**, **Tagegelder** und **Reisekosten** für die **ehrenamtlich tätigen** **Verbandsmitglieder** der **Organe** des **Zweckverbands**
  - e) **Aufnahme** und **Ausscheiden** von **Verbandsmitgliedern**
  - f) **Ausbau-** und **Fortentwicklungsplanung** der **passiven Infrastruktur** zur **Sicherstellung** der **Breitbandversorgung** im **Zweckverbandsgebiet**
  - g) **Wirtschaftsplan** bestehend aus **Erfolgsplan** und **Vermögensplan**
  - h) **Geschäftsordnungen**
  - i) **Haushalts-** und **vermögensrechtliche Entscheidungen**, sofern diese nicht in den **Zuständigkeitsbereich** des **Verbandsvorsitzenden** oder des **beschließenden Ausschusses** fallen
  - j) **Beteiligungen** an **anderen Unternehmen** des **öffentlichen** oder **privaten Rechts**
  - k) **Feststellung** des **Jahresabschlusses**
  - l) **Entlastung** des **Verbandsvorsitzenden**, der **Geschäftsführer** und der **Verbandsmitglieder** des **beschließenden Ausschusses**
  - m) **Bestellung** und **Abberufung** von **Geschäftsführern**
  - n) **Regelung** der **allg. Rechtsverhältnisse** der **Bediensteten** des **Zweckverbands**
  - o) **Auflösung** oder **Umwandlung** des **Zweckverbands** oder **Vereinigung** mit einem **anderen Zweckverband** gem. § 20a ff GKZ
  - p) **Grundsatzentscheidungen** über die **Verbandsgeschäftsführung**, die **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** des **Verbandes**.

## **Entwurf**

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens 30 % der im Zweckverband vertretenen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und zwei weiteren Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

## **Entwurf**

### **§ 6**

#### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA).
- (2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Landrätin des Landkreises und aus 5 weiteren Verbandsmitgliedern: Diese weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer des Zweckverbands sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Landkreises. Ist der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Landrätin, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Ausschussmitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der beschließende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (5) Der beschließende Ausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der beschließende Ausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
  - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
  - c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.

## Entwurf

### § 7

#### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsmitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.  
  
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  - a) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
  - b) Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
  - c) Anstellung, Entlassung von Beschäftigten sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten bis einschließlich EG 10/A10 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt die Landrätin des Landkreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

## **Entwurf**

### **III.**

#### **Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

##### **§ 8**

###### **Bedienstete des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Bedienstete durch Beschluss mit Geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis für den Zweckverband ausstatten (Geschäftsführer). Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

##### **§ 9**

###### **Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

## **Entwurf**

### **§ 10**

#### **Zweckverbandskassenverwaltung**

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

### **§ 11**

#### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbands, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

### **§ 12**

#### **Örtliche Prüfung**

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übertragen.

### **§ 13**

#### **Mitwirkungspflichten**

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen und unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

## **Entwurf**

### **IV.**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

#### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs, Umlage**

**(1) Investitionsumlage für das Backbone-Netz**

Der Zweckverband erhebt vom Landkreis eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Backbone-Netzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Backbone-Netzes und sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

**(2) Investitionsumlage für die Ortsnetze**

Der Zweckverband erhebt von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung das Ortsnetz errichtet wird, eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Ortsnetzes anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Ortsnetzes. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das jeweilige Ortsnetz wird in einem Trassenplan definiert.

Zu den Ortsnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind – sofern es sich nicht um das Backbone handelt - dem Ortsnetz der begünstigten Mitgliedsgemeinde zuzurechnen.

**(3) Betriebliche Erträge**

Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone-Netz und Ortsnetze) aus Förderzuschüssen, Pachten und Mieten bezieht. Die betrieblichen Erträge werden zunächst zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten, insbesondere zur Deckung der Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gem. § 14 Abs. 4 verwendet (vgl. Betriebsumlage I) und danach zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben gem. § 14 Abs. 5 (vgl. Betriebsumlage II). Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I nach § 14 Absatz 4 ausgeschüttet bzw. dem entsprechenden Verbandsmitglied im Finanzwesen zugeordnet (§ 14 Absatz 8).

## Entwurf

### (4) Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I)

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Förderzuschüsse) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine **Betriebskostenumlage I**, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich zum Stichtag 31.12. des Wirtschaftsjahrs (§ 9 Abs. 3) ermittelt. In die Berechnung gehen die folgenden drei Faktoren ein, die je gleich mit einem Drittel gewichtet werden:

- Faktor 1 (Netzlänge in Metern): Für die Mitgliedsgemeinden Länge des vom Zweckverband verwalteten Ortsnetzes. Für den Landkreis Länge des vom Zweckverband verwalteten Backbonenetzes.
- Faktor 2 (Nettoinvestitionen<sup>3</sup> in Euro): Für die Mitgliedsgemeinden Höhe der auf dem Gebiet des Verbandsmitglieds insgesamt geleisteten Nettoinvestitionen für das vom Zweckverband verwaltete Ortsnetz. Für den Landkreis Höhe der geleisteten Nettoinvestitionen für das Backbonenetz.
- Faktor 3 (Anzahl der angeschlossenen Haushalte): Zahl der in vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte<sup>4</sup>.

Zur Ermittlung der prozentualen Umlageanteile dienen als Bezugseinheit für den Faktor 1 die Länge des Gesamtnetzes (entspricht Ortsnetze und Backbone-Netz) und für den Faktor 2 die Summe aller Nettoinvestitionskosten.

Zur Ermittlung der Umlageanteile nach Faktor 3 wird für die Gemeinden die tatsächliche Zahl der mit Glasfaser erschlossenen Haushalte, für den Landkreis als Verrechnungseinheit die durchschnittliche Zahl (arithmetisches Mittel) der in den Gemeinden mit Glasfaser erschlossenen Haushalte angesetzt. Bezugseinheit für den Faktor 3 ist die so erhaltene Summe.

### (5) Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II)

Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden für die ersten 5 Jahre zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.

(6) Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(7) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitglie-

---

<sup>3</sup> Die Nettoinvestition beschreibt die gesamten getätigten Investitionen abzüglich erhaltener Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung.

<sup>4</sup> Diese umfassen sämtliche erschlossene Haushalte, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe sowie sonstige erschlossene Einrichtungen i. S. v. Homes Connected.

## **Entwurf**

dem anzufordern. Bei Eintritt in den Zweckverband wird zur Liquiditätsausstattung eine einmalige Betriebskostenumlage in Höhe von 5.000 Euro pro Stadt/Gemeinde und 150.000 Euro vom Landkreis erhoben.

- (8) Für jedes Verbandsmitglied werden alle Verbindlichkeiten zwischen Zweckverband und dem Verbandsmitglied im Finanzwesen separat erfasst. Dies gilt auch für betriebliche Erträge, die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt wird.

### **V.**

#### **Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 15**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen nach dem für den Landkreis geltenden Regeln für öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter: <http://www.breisgau-hochschwarzwald.de> sowie in der Tageszeitung „Badische Zeitung“.

##### **§ 16**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über.

Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.

Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Ver-

## **Entwurf**

bandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, sofern diese Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind. Ebenso muss ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds negativer Saldo mit dem Ausscheiden ausgeglichen werden.

### **§ 17**

#### **Auflösung des Zweckverbands**

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum des auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes (i. S. v. § 14 Abs. 2) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbone-Netz im Sinne von § 14 Abs. 1 in das Eigentum des Landkreises über. Das übrige Vermögen des Zweckverbands wird unter den Mitgliedern nach dem prozentualen Anteil gemäß § 14 Abs. 4 (Betriebskostenumlage I) aufgeteilt. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Bediensteter des Zweckverbandes.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands**

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für die Gemeinde xxx

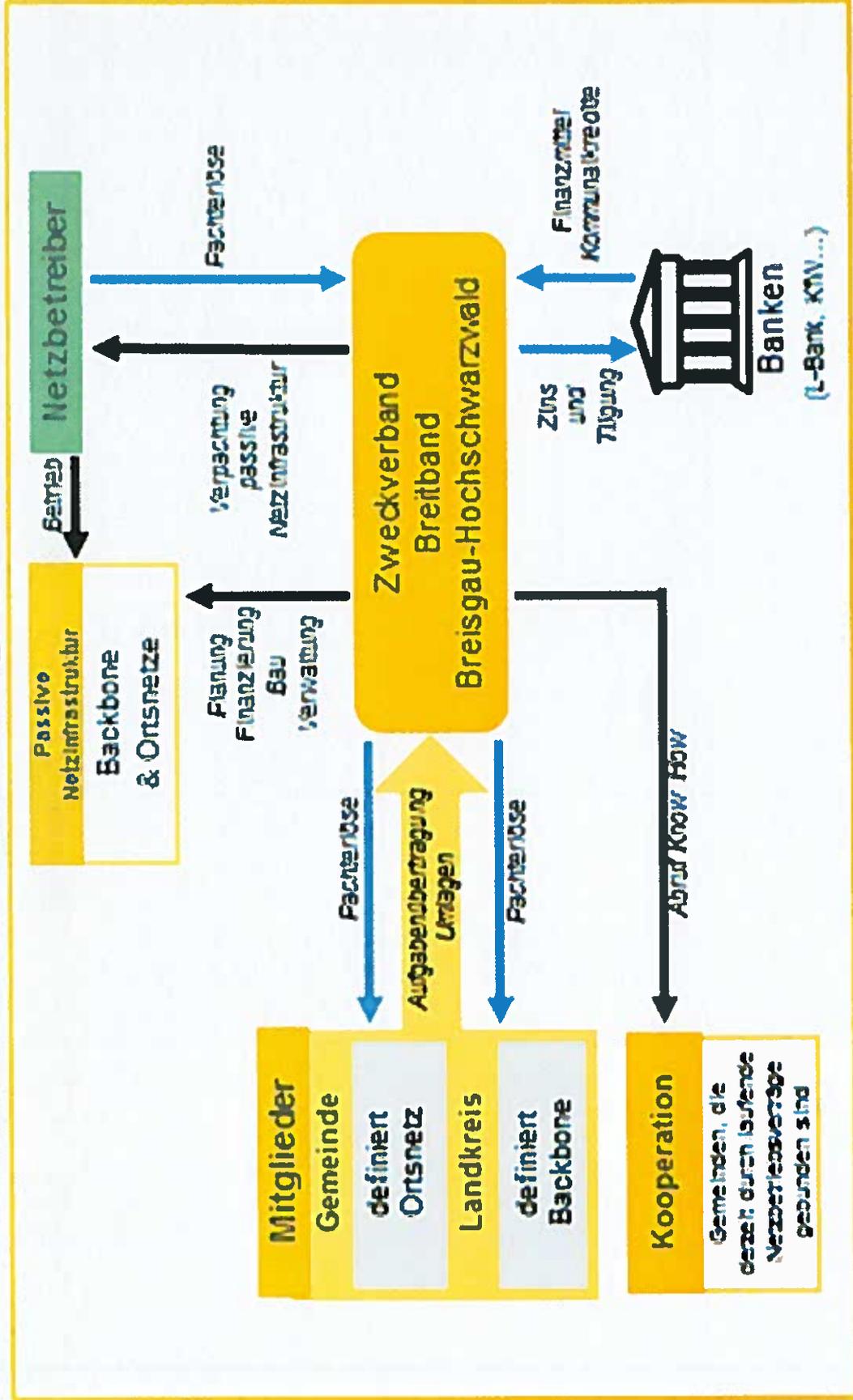
Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den .....

.....xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift

# Zweckverband-Organisationsmodell





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	657.100

## TOP 5

### **Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung von sieben Brücken über den Eschbach**

#### **1. Beschlussantrag:**

Der Auftrag zur Installation von Brückengeländer für sieben Brücken über den Eschbach wird an die Firma Schlosserei L&M Di Serio, Rotlaubstraße 10, 79427 Eschbach zum Angebotspreis von brutto 26.322,80 Euro vergeben.

#### **2. Aussprache:**

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-054.

GRätin Geisselbrecht möchte wissen, welche weiteren Maßnahmen gemeint sind.

BM Schlafke teilt mit, dass manche Brücken sehr marode sind und es notwendig sei, den Unterbau auszubessern.

GRat Burget möchte aus optischen Gründen, dass alle Geländer zwischen der Bahnunterführung und der St.-Georgs-Brücke gleich aussehen. BM Schlafke erläutert hierzu, dass die vorhandenen Brückengeländer als Vorlage für die Ausführung dienen.

GRat Isele und GRat Maier sprechen sich dafür aus, dass man zuvor den Zustand der Brücken abklären sollte. Es wäre nicht sinnvoll, erst das Geländer anzubringen und danach wegen Unterbauarbeiten wieder zu entfernen.

GRat Isele ist der Meinung, dass der Planer, der mit der Planung des Sanierungsgebietes betraut war, den Missstand hätte bemerken müssen.

GRat Riesterer kann sich mit den Brückengeländern nicht anfreunden und wurde auch schon mehrfach aus der Bevölkerung darauf angesprochen. Es gebe sinnvollere Aufgaben, welche man angehen könnte.

BM Schlafke erläutert hierzu, dass es bei der Installation der Geländer um eine Sicherheitsvorrichtung gehe, die Leib und Leben schützen solle. Eine Priorisierung zugunsten anderer Maßnahmen sei hier nicht möglich. Es sei ähnlich wie bei Fahrzeugen, die ohne TÜV auch nicht betrieben werden dürfen.

GRat Burget wundert sich, dass der Sicherheitszustand der Brücken niemals zuvor Thema gewesen sei und möchte wissen, ob es hierzu eine Stellungnahme des Dorfplaners gebe. Außerdem bittet er um Einsicht in den TÜV-Bericht.

Der Gemeinderat erteilt Herrn Alexander Link, der in anderer Sache an der Sitzung teilgenommen hat, als fachkundiger Person einstimmig das Wort. Er erläutert, dass ein Planer stets nur die Themen betrachte und untersuche, für die er beauftragt sei. Sicherheitseinrichtungen lägen in der Verantwortung des Eigentümers.

Das Gremium ist übereinstimmend der Meinung, dass vor der Installation der Brückengeländer nochmals mit dem TÜV über Sanierungsmaßnahmen gesprochen werden müsse.

### 3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

offen:  geheim:

Enthaltungen: 0

### 4. Beschluss:

Der Auftrag zur Installation von Brückengeländer für sieben Brücken über den Eschbach wird an die Firma Schlosserei L&M Di Serio, Rotlaubstraße 10, 79427 Eschbach zum Angebotspreis von brutto 26.322,80 Euro vergeben.



## Gemeinderat 17.08.2017- öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2017-054  
Aktenzeichen: 657.100  
Berichterstatter: Mario Schlafke  
Anlage: -



### Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung von sieben Brücken über den Eschbach

#### 1. Beschlusshistorie

Gemeinderat

öffentlich

17.08.2017

#### 2. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits während der Haushaltsberatung für den Haushalt 2017 mit der Thematik beschäftigt und die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt. Herr Judemann vom TÜV Süd hat zwischenzeitlich die Brücken überprüft und fernmündlich ein alarmierendes Ergebnis angekündigt. Es sind zwingend erforderliche Maßnahmen sofort umzusetzen.

Eine der Sofortmaßnahmen ist die Installation von Brückengeländern. Die dafür anfallenden Kosten in Höhe von ca. 35.000 Euro (nach Kostenschätzung vom November 2016) wurden im Haushalt eingestellt. Aufgrund eines Auftragsvolumens von rund 35.000 Euro wurde die Maßnahme beschränkt ausgeschrieben. Die Angebotsunterlagen mit Leistungsverzeichnis wurden an insgesamt acht Firmen ausgegeben. Davon haben zwei Firmen jeweils ein Angebot abgegeben.

Schlosserei L & M Di Serio	26.322,80 €
weitere Bieter	44.800,00 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote schlägt die Gemeindeverwaltung die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Firma Schlosserei L&M Di Serio zu einem Angebotspreis von brutto 26.322,80 Euro vor.

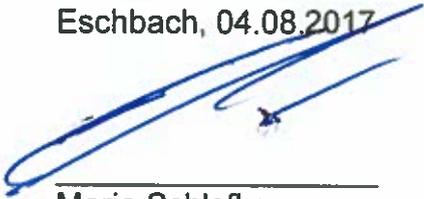
#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe in Höhe von 26.322,80 € bei Haushaltsstelle 2.6300.960000-105. Die Haushaltsmittel sind vorhanden.

#### 4. Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Installation von Brückengeländer für sieben Brücken über den Eschbach wird an die Firma Schlosserei L&M Di Serio, Rotlaubstraße 10, 79427 Eschbach zum Angebotspreis von brutto 26.322,80 € vergeben.

Eschbach, 04.08.2017



Mario Schlafke  
Bürgermeister



Elke Müller  
Hauptamtsleiterin



Sabine Werner  
Rechnungsamtsleiterin



**NIEDERSCHRIFT**

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	855.160

**TOP 6**

**Information über die Betriebsnachweisung für das Forstwirtschaftsjahr 2016**

**1. Beschlussantrag:**

entfällt

**2. Aussprache:**

BM Schlafke führt in den Sachverhalt ein und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-055.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht.





# KLR Gesamtschau

# Vollzug 2016

FWJ: 2016	Einschlag Fm o.R.: 1	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Gem. Eschbach	Revier: 0	
	Einheit	Vollzugswerte
<b>Mittelvollzug</b>		
Kassenmittel P	€	
IV-Mittel P	€	
Kassenmittel Sachkosten	€	131
IV-Mittel Sachkosten	€	
Kassenmittel Investition	€	
	€	
	€	
<b>Kassenmittel Gesamt</b>	€	<b>131</b>
<b>IV-Mittel Gesamt</b>	€	

## Produktbereich Forstbetrieb

### Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)

A Holzernte	€	
B Kulturen	€	
C Waldschutz	€	
D Bestandespflege	€	
E Erschließung	€	
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	
G Regiemaschinen	€	
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	
J Schutzfunktionen	€	
K Erholungsvorsorge	€	
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	131
N Verwaltungskosten	€	1.268
P Löhne	€	
<b>Summe Kosten Forstbetrieb</b>	€	<b>1.399</b>
	Gesamtkosten je haH	€/haH 15.103,0
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm 1.398,7

### Erlöse Forstbetrieb

Holzerlöse	€	15.103
Jagd/Fischerei	€	
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	
Vermietung/Verpachtung	€	
Abordnungen	€	
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	
<b>Summe Erlöse Forstbetrieb</b>	€	<b>15.103</b>
	Gesamterlös je haH	€/haH 631,9
	Gesamterlös je Fm	€/Fm 15.103,0

### Deckungsbeitrag Forstbetrieb

<b>Deckungsbeitrag</b>	€	<b>13.704</b>
	Deckungsbeitrag je haH	€/haH 573,4
	Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm 13.704,4

## Alle Produktbereiche

### Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)

Summe Kosten Forstbetrieb	€	1.399
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	
<b>Gesamtkosten über alle Produktbereiche</b>	€	<b>1.399</b>
<b>Erlöse</b>		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	15.103
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	
<b>Gesamterlös über alle Produktbereiche</b>	€	<b>15.103</b>
<b>Betriebsergebnis<sup>1)</sup> insgesamt</b>		
<b>Betriebsergebnis<sup>1)</sup></b>	€	<b>13.704</b>
	Betriebsergebnis <sup>1)</sup> je haH	€/haH 573,4
	Betriebsergebnis <sup>1)</sup> je Fm	€/Fm 13.704,4

<sup>1)</sup> Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	633.211

## TOP 7

### **Beauftragung der Arbeiten aus der Brandverhütungsschau und notwendigen Sanierungsarbeiten**

#### **1. Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Link mit der Umsetzung der Variante V 1.1.

#### **2. Aussprache:**

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlagen Nr. 2017-057. Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Alexander Link vom Ingenieurbüro Link.

Die Gesamtkosten der noch ausstehenden Maßnahmen der Brandverhütungsschau belaufen sich auf 202.289,89 Euro und müssen zwangsweise noch diesen Sommer begonnen und ausgeführt werden. Eine Verzögerung der Umsetzung würde die Schließung der Mehrzweckhalle zum Ergebnis haben. Neben erforderlichen Arbeiten aus der Brandverhütungsschau sollte ebenfalls die Erneuerung der sanitären Anlagen sowie der Lüftungsanlage erfolgen.

Herr Link berichtet, dass die Anforderungen an den Notausstieg, die Fluchttüren und -wege sowie die Erarbeitung der Fluchtpläne bereits umgesetzt wurden.

Er stellt im Anschluss zwei mögliche Sanierungsvarianten vor. Variante 1 sieht neben dem Brandschutz und der Lüftungsanlage den Einbau einer Behindertentoilette in der jetzigen Garderobe, sowie die Abtrennung des bestehenden Umkleide- und Duschrums durch eine Trennwand vor. Bei dieser Variante fällt für die Gemeinde mit einem Betrag von 235.443,92 Euro die geringste finanzielle Belastung an.

Variante 2 sieht zusätzlich einen Anbau für die geschlechterspezifischen Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen vor. Außerdem schlägt Herr Link vor, die nicht durchgängig vorhandene „Sauberlaufzone“ am bestehenden „Stiefelgang“ wiederherzustellen.

Herr Link führt aus, dass es durchaus möglich sei, sich zunächst für die günstigere Variante zu entscheiden und später weitere Verbesserungen vorzunehmen. Die Kosten für die Variante 2 belaufen sich für die Gemeinde auf 336.924,88 Euro.

BM Schlafke erläutert hierzu, dass die große Lösung (V2) auf seine Veranlassung hin mit Herrn Link erarbeitet wurde. Er stehe weiter zu diesem Vorschlag und halte diesen für die beste Variante. Er sehe sich dennoch in der Pflicht, aufgrund der noch nicht feststehenden Investitionssummen, die die Erweiterung der KiTas zur Folge haben werden, jegliche Einsparpotentiale zu beleuchten und den Gemeinderat darauf hinzuweisen.

GRätin Geisselbrecht ist der Auffassung, dass es eigentlich keinen Sinn mache, zunächst Variante 1 zu wählen und dann später Stück für Stück zu verbessern. Die Baumaßnahme werde sich dadurch nur weiter hinziehen. Es sei sinnvoller, die dringend notwendigen Renovierungsarbeiten sowie den Anbau und die Öffnung der Sauberlaufzone gleichzeitig in Auftrag zu geben.

Die GRäte Burget und Maier schließen sich der Meinung von Frau GRätin Geisselbrecht an.

### 3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

offen:  geheim:

Enthaltungen: 0

### 4. Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Link mit der Umsetzung der Variante V 2.1.



## Gemeinderat 17.08.2017- öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2017-057  
Aktenzeichen: 633.211  
Berichtersteller: Schlafke  
Anlage: Bestandsplan, Bauplanung

---



### Beauftragung der Arbeiten aus der Brandverhütungsschau und notwendigen Sanierungsarbeiten

#### 1. Beschlusshistorie

Gemeinderat

öffentlich

17.08.2017

#### 2. Sachverhalt:

Am 25.02.2015 wurde durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine Brandverhütungsschau in der Alemannenhalle durchgeführt. Diese wurde gemäß Ziffer 2.9 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur veranlasst. Aufgrund der Begehung wurde eine Mängelliste erstellt. Das Aufgabenpapier beinhaltet eine Liste mit notwendigen Arbeiten, die nach Prioritäten abzuarbeiten sind. Sicherheitsrelevante Arbeiten wurden bereits umgesetzt.

Die noch ausstehenden Arbeiten wurden durch ein Maßnahmenpapier vom Ingenieurbüro Link erstellt. Die Kostenschätzung und Ausführungspläne entnehmen Sie der Anlage. Der Umfang der noch anstehenden Arbeiten und deren Varianten wurden überarbeitet. Um das Projekt realisieren zu können, wurden durch die Gemeindeverwaltung Fördergelder beim Deutschen Sportbund, dem Ausgleichsstock und Mitteln aus dem Landessanierungsprogramm beantragt. Für die geplante Sanierung liegen der Bewilligungsbescheid des Landessanierungsprogramms in Höhe von ca. 100.000 € und des Deutschen Sportbundes für Sportstättenbau in Höhe von 76.000 € vor. Durch das Regierungspräsidium wurde der Gemeinde per E-Mail am 30.06.2017 mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Priorisierung auf Baumaßnahmen an Schulen und Kindergärten, sowie der bereits stattgefundenen hohen Förderungen der vergangenen Jahre, keine Ausgleichsstockmittel für die Sanierung der Alemannenhalle zur Verfügung gestellt werden können. Somit fehlen der Gemeinde Mittel in Höhe von ca. 100.000 €, von denen gemäß Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 ausgegangen wurde.

Die Gesamtkosten der noch ausstehenden Maßnahmen der Brandverhütungsschau belaufen sich auf 202.289,89 € und müssen zwangsweise noch diesen Sommer begonnen und ausgeführt werden. Eine Verzögerung der Umsetzung würde die Schließung der Mehrzweckhalle zum Ergebnis haben. Die gewünschten Erweiterungen verursachen Mehraufwendungen. Die verschiedenen Fallbeispiele sind unterschiedlich förderfähig und sind in der Tabelle dargestellt.

Mögliche Varianten:			Förderf. Anteil für LSP	LSP	Förderung Sportstättenbau	Förderung Ausgleichsstock	Anteil der Gemeinde
V 0	Brandverhütungsschau	202.289,89	Keine	Keine	Keine	0,00	202.289,89
V 1.0	Brandverhütungsschau und V1	354.249,89	109.939,62	76.517,98	76.000,00	0,00	201.173,92
V 1.1	Brandverhütungsschau und V1 + Sanierung der Lüftung Halle	397.249,89	125.419,62	85.805,98	76.000,00	0,00	235.443,92
V 2.0	Brandverhütungsschau und V2	480.689,89	149.179,62	103.829,02	76.000,00	0,00	300.860,88
V 2.1	Brandverhütungsschau und V2 + Sanierung der Lüftung Halle	526.689,89	164.659,62	113.765,02	76.000,00	0,00	336.924,88

Neben der Brandverhütungsschau sollte ebenfalls die Erneuerung der sanitären Anlagen sowie der Lüftungsanlage (Stand 1978) erfolgen. Der Gemeinde liegt eine Beurteilung vom Ingenieurbüro Link vor. Danach befindet sich die Lüftungsanlage in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund altersbedingter Anfälligkeiten ist zu erwarten, dass die Lüftungsanlage in naher Zukunft ausfallen wird.

Aufgrund der noch nicht feststehenden Investitionssummen, die die Kindergarten-erweiterung zur Folge haben wird, sollte die Gemeinde die Priorisierung des Regierungspräsidiums aufnehmen und die Kosten für die Sanierung der Alemannenhalle so gering wie möglich halten. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Variante V 1.1 eine Möglichkeit dar, den größten Mehrwert für die Gemeinde zu erzielen und dabei die geringste finanzielle Belastung, bei optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, zu verursachen.

Die Variante V 2.1 sieht einen Anbau für die geschlechterspezifischen Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen vor. Dies deckt Variante V1.1 ebenfalls ab. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die vorhandenen Räumlichkeiten für die Belegungen der Alemannenhalle ausreichend sind, werden die Sanierungsmaßnahmen ohne zusätzlichen Anbau zur Herstellung der geschlechterspezifischen Räumlichkeiten als ausreichend erachtet.

Herr Alexander Link vom Ingenieurbüro Link und Herr Weber von Kommunalkonzept werden Ihnen für eine umfassende Beratung und Vorstellung von Handlungsalternativen zur Verfügung stehen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten 397.294,89 €

Fördermittel des Sportstättenbaus 76.000 €

Fördermittel des Landessanierungsprogramms in Höhe von 85.805,98 €

Verbleibt ein Gesamtinvestitionsrahmen von 235.443,92 €

**4. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Link mit der Umsetzung der Variante V 1.1.

Eschbach, 03.08.2017



Mario Schlafke  
Bürgermeister



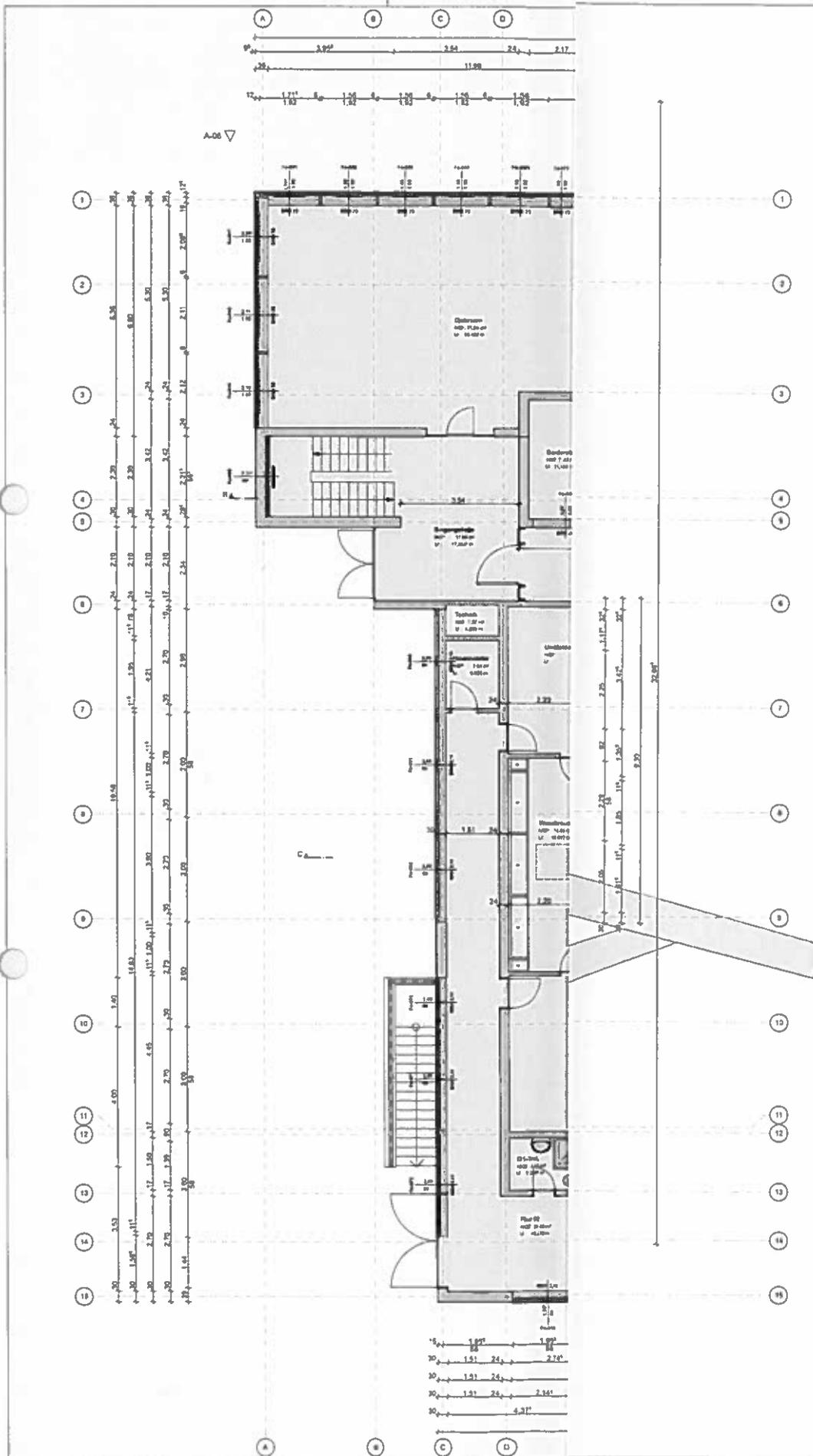
Elke Müller  
Hauptamtsleiterin



Sabine Werner  
Rechnungsamtsleiterin







KURZBEZEICHNUNGEN	
05	Stützmauer
06	Stützmauer
07	Stützmauer
08	Stützmauer
09	Stützmauer
10	Stützmauer
11	Stützmauer
12	Stützmauer
13	Stützmauer
14	Stützmauer
15	Stützmauer
16	Stützmauer
17	Stützmauer
18	Stützmauer
19	Stützmauer
20	Stützmauer
21	Stützmauer
22	Stützmauer
23	Stützmauer
24	Stützmauer
25	Stützmauer
26	Stützmauer
27	Stützmauer
28	Stützmauer
29	Stützmauer
30	Stützmauer
31	Stützmauer
32	Stützmauer
33	Stützmauer
34	Stützmauer
35	Stützmauer
36	Stützmauer
37	Stützmauer
38	Stützmauer
39	Stützmauer
40	Stützmauer
41	Stützmauer
42	Stützmauer
43	Stützmauer
44	Stützmauer
45	Stützmauer
46	Stützmauer
47	Stützmauer
48	Stützmauer
49	Stützmauer
50	Stützmauer
51	Stützmauer
52	Stützmauer
53	Stützmauer
54	Stützmauer
55	Stützmauer
56	Stützmauer
57	Stützmauer
58	Stützmauer
59	Stützmauer
60	Stützmauer
61	Stützmauer
62	Stützmauer
63	Stützmauer
64	Stützmauer
65	Stützmauer
66	Stützmauer
67	Stützmauer
68	Stützmauer
69	Stützmauer
70	Stützmauer
71	Stützmauer
72	Stützmauer
73	Stützmauer
74	Stützmauer
75	Stützmauer
76	Stützmauer
77	Stützmauer
78	Stützmauer
79	Stützmauer
80	Stützmauer
81	Stützmauer
82	Stützmauer
83	Stützmauer
84	Stützmauer
85	Stützmauer
86	Stützmauer
87	Stützmauer
88	Stützmauer
89	Stützmauer
90	Stützmauer
91	Stützmauer
92	Stützmauer
93	Stützmauer
94	Stützmauer
95	Stützmauer
96	Stützmauer
97	Stützmauer
98	Stützmauer
99	Stützmauer
100	Stützmauer

**HAUSTECHNIK:**  
 Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen.

**ELEKTROTECHNIK:**  
 Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen.

**LEGENDE UND BEMERKUNGEN:**  
 Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen. Die Ausführung ist dem Bauherrn überlassen.

□	OK Fertigung	□	Dachstuhlstuhl	□	Abstell
△	OK Fertigung	□	Dachstuhlstuhl	□	Abstell
▽	OK Fertigung	□	Dachstuhlstuhl	□	Abstell
▲	OK Fertigung	□	Dachstuhlstuhl	□	Abstell
■	PPW	■	Leichtbetondecke 12,5cm	□	VH-GIS-System
■	C 25/30	□	VH-GIS-System		

Der Detaillierung ist zu beachten.  
 An allen Betonflächen sind dem Dämmung anzufügen.

Datum		Blatt / von		ANDERLACHEN, 1		INDEX 0/1	
<b>Bestand</b>							
<b>PLAN:</b>							
Erdgeschoss							
<b>BAUVERFAHREN:</b>							
Bündelstahl-Längsriegel, Auer 4er Reihe							
Maßstab 1 / Fol. Nr. 1247							
T5427 4-schicht / Markgräber Fund							
<b>AUFTRAGGEBER:</b>				<b>LINK</b> VERBUND-BAU-AG			
Gemeinde Eschbach							
Rathausplatz 4				78427 Eschbach			
78427 Eschbach				Tel. 07824 55040			
Projekt: 5150479				PLAN: BS 2			
Menge		Blatt Nr.		Datum		Freigegeben	
00		1/2011		15.01.2011		abf	





**NIEDERSCHRIFT**

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

**TOP 8**

**Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

**TOP 9**

**Anfragen an die Verwaltung**

**1. Schachteinfassung der Gullis und Bacheinfassungen**

GRat Riesterer berichtet, dass die Schachteinfassungen der Gullis überprüft wurden und möchte wissen, wann die schadhaften Deckel ausgetauscht werden.

Weiter weist er darauf hin, dass beim Bachputzen festgestellt wurde, dass die Bacheinfassungen repariert werden müssen.

BM Schlafke berichtet, dass keine Sicherheitsrelevanten Schäden an den Schachtdeckeln festgestellt wurden. Nach entsprechender Haushaltsplanung 2018 könnten die Schäden bearbeitet werden.

**2. Erweiterung KiTas St. Anna und Arche Noah**

GRätin Geisselbrecht erkundigt sich nach dem Sachstand der Bauarbeiten in der KiTa St. Anna und ob diese im Zeitplan liegen. Weiter möchte sie wissen, wie weit die Planung für die KiTa Arche Noah sei.

BM Schlafke berichtet, dass die Arbeiten im Zeitplan seien und dass wegen der Planungen für Arche Noah noch weitere Gespräche mit den Eigentümern des „Dreispitzes“ geführt werden müssten.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

**TOP 10**

**Einwohnerfragen**

**1. Breitbandausbau**

Herr Christian Bregenhorn möchte wissen, ob der Gewerbepark dem Zweckverband ebenfalls beitrete. BM Schlafke erläutert, dass dies ein parallel laufendes Verfahren sei, der Gewerbepark agiere als eigenständige juristische Person.

**2. Sanierung der Brücken**

Weiter gibt Herr Bregenhorn zu bedenken, dass mit den Brückengeländern abgewartet werden sollte, falls noch eine Brückensanierung anstehe. Er verweist hierbei auf seine Fachkenntnis aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit.





**NIEDERSCHRIFT**

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	17.08.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Marianne Höcker
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

**Die Richtigkeit der Niederschrift wird bestätigt.**

Mario Schlafke  
Bürgermeister

Claudia Geisselbrecht

Marianne Höcker  
Schriftführerin

Lionel Calon

